

SGU-Newsletter 2/2015

September 2015

1) Einbau von Sicherheits-Schlössern

Die ETH setzt in Sachen Sicherheit primär auf Prävention. Das Bedrohungsmanagement-Team z.B. versucht ganz konkret Gewalt vorzubeugen, indem es auffällige Personen frühzeitig erkennt und so bedrohliche Situationen entschärft, bevor sie eskalieren. Bei aller Prävention ist es aber unerlässlich, ein Krisenmanagement zu etablieren. Denn es gibt keine Garantie, dass nie etwas passiert.

Bei bedrohlichen Situationen durch Gewalttäter empfiehlt der Stab SGU: Schliessen Sie sich in einem Raum ein, um sich optimal zu schützen. Deshalb wurde 2015 das Projekt «Amok-Sicherung / Verbarrikadierung» gestartet: Öffentliche Räume, die mindestens zehn Sitzplätze haben (Sitzungszimmer, Auditorien, Seminarräume etc.) werden ab 2016 mit Sicherheits-Schlössern ausgerüstet, die rein mechanisch funktionieren. Sie ermöglichen den im Raum befindlichen Personen, sich bei einem Amok-Alarm durch Betätigung eines Drehknopfs einzuschliessen. Gleichzeitig kann dank der im Schloss integrierten Panik-Funktion der Raum jederzeit (*ohne* erneute Betätigung des Drehknopfs) verlassen werden. Die Tür bleibt dabei verriegelt, sobald sie wieder ins Schloss gefallen ist, und kann von aussen nur mit dem entsprechenden Schlüssel geöffnet werden.

Gebäude, die tagsüber geschlossen sind und nur mit Badge oder Schlüssel betreten werden können, sind von der Regelung ausgenommen. Die Umrüstung der Türen konzentriert sich auf Gebäude mit grossem Publikumsverkehr. Nach der Umrüstung wird SGU die relevanten Stellen und Personen in der Handhabung der Schlösser schulen. Denn auch wenn die ETH alles tut, um ein Gewalt-Ereignis zu verhindern, sie möchte trotzdem auf den Ernstfall vorbereitet sein. Sicher ist sicher.

Informations- und Alarmierungstool IAT

Um eine möglichst flächendeckende Alarmierung der ETH-Angehörigen im Ereignisfall zu gewährleisten, läuft parallel zum oben beschriebenen auch das Projekt Informations- und Alarmierungstool (IAT). Darin wird angestrebt, ETH-Angehörige zusätzlich zur bereits bestehenden Alarmierungsmöglichkeit mittels E-Mail auch via SMS und Telefonie über ein Ereignis zu informieren. Es ist geplant, IAT per Ende 2015 in Betrieb zu nehmen. Für Fragen zu IAT wenden Sie sich bitte an [Adrian Meier](#) →, für Fragen zum Projekt Amok-Sicherung an [Reto Suter](#) →.

2) Chemie-Interventionsteam

Neu gibt es an der ETH das Chemie-Interventionsteam (CIT). Dieses bewältigt kleine akute sowie nicht-akute Chemieereignisse an den Standorten Zentrum und Hönggerberg während der regulären Arbeitszeit. Ein Beispiel für ein Ereignis, bei dem das CIT zum Einsatz kommt, könnte das Bersten eines Säure-Abfallkanisters im Labor sein, ohne dass eine Person mit der schädlichen Flüssigkeit in direkten Kontakt kommt: Sie kriegen das Ereignis nicht alleine in den Griff, aber gleichzeitig wäre ein – im Übrigen kostenpflichtiges – Aufgebot der Chemiewehr überzogen.

Das CIT ist eine ETH-interne Fachgruppe, geleitet von Dr. Ines Raabe, SGU-Bereich Chemie-Erstintervention, Arbeitssicherheit, Biosicherheit und Sonderabfallentsorgung (CABS). Das Team besteht aus freiwilligen Mitgliedern, die einen Eignungstest absolviert haben und regelmässig geschult werden. Das CIT ist aber keine Betriebs-Feuerwehr. Bei einem Chemieereignis – sei es noch so klein – das von einem Brand begleitet wird, wird nicht das CIT, sondern die Berufsfeuerwehr aufgeboden. Auch grössere Chemieereignisse, z.B. eine Lösemitteltank-Havarie, werden nicht vom CIT, sondern weiterhin von der Chemiewehr bewältigt.

Bei der Alarmierung ändert für die Nutzer nichts: Sie informieren nach wie vor die [Alarmzentrale](#) → der ETH unter 888 (intern Apparate; extern: 044 342 11 88). Der Operator leitet Ihre Meldung an die CABS-Mitarbeitenden weiter, die z.B. entscheiden, ob das CIT oder die Chemiewehr aufgeboden wird.

Haben Sie Fragen zum CIT? Oder haben Sie Interesse, beim CIT mitzumachen? Dann wenden Sie sich an cabs@ethz.ch →.

3) Neue Weiterbildungen für Tierpfleger und Versuchsleiter

Tierpfleger, die in der tierexperimentellen Forschung arbeiten, sind gesetzlich dazu verpflichtet, sich fortwährend weiterzubilden. Weiterbildungsangebote für diese Berufsgruppe sind aber nur limitiert verfügbar, werden oft nicht in deutscher Sprache durchgeführt oder tragen der geringen zeitlichen Flexibilität der Zielgruppe keine Rechnung. Im Rahmen der Kooperation zwischen der Universität (UZH) und der ETH Zürich wird diese Lücke nun mit einem neuen Weiterbildungsangebot für UZH- und ETH-Mitarbeitende mit tierpflegerischen Aufgaben geschlossen. Das Ziel dieses modular aufgebauten Angebots ist, altes Wissen aufzufrischen, um Neues zu ergänzen sowie Einblicke in andere Bereiche der tierexperimentellen Forschung zu geben. Das Programm setzt sich aus einzelnen Vorlesungen (Dauer 1,5 h) oder praktischen Übungen (3 h) in deutscher Sprache zusammen. Teilnehmende werden durch ihre Vorgesetzten für die einzelnen Termine angemeldet; sobald jemand in der Summe 6 h über den Besuch der verschiedenen Veranstaltungen absolviert hat, wird ihm/ihr ein Weiterbildungstag attestiert. Das vom Veterinäramt Zürich als Weiterbildungsveranstaltung anerkannte Programm begann am 21.8.2015 mit einer ersten praktischen Übung. Die Feedbacks der Teilnehmenden waren positiv.

In Zusammenarbeit mit SYRCLE (SYstematic Review Centre for Laboratory animal Experimentation der Radboud Universität, Niederlande) wird am 11.9.2015 ein eintägiger Workshop über systematic reviews (systematische Suche nach Metadaten) durchgeführt. Systematic reviews können z.B. helfen, Fragen nach der klinischen Relevanz, nach der Wahl des geeignetsten Tiermodells oder nach dem idealen Design eines geplanten Tierversuchs zu beantworten. Als Referenten konnten wir die Experten von der Radboud Universität gewinnen. Der Kurs ist von der Vereinigung der Schweizer Kantons-tierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) als Weiterbildung anerkannt.

Weitere Informationen zu den neuen Kursen und zur Registrierung sind erhältlich bei der Ausbildungsverantwortlichen [Maïke Heimann](#) →.

4) Laserpointer im Visier



Laserpointer im Sortiment des Büromaterial-Shops

Sie sitzen hinten im Hörsaal, die Sonne scheint, der Dozent deutet mit dem Laserpointer auf, ja worauf deutet er? Sie ärgern sich: «Wie immer nichts zu sehen, kann er nicht einen stärkeren Pointer verwenden!» Das ist die Kernfrage: Wie stark darf ein Laserpointer sein?

Laut Suva darf ein Laserpointer der Klasse 3R verwendet werden (1 mW bis kleiner 5 mW). Aber der Strahl muss aufgeweitet sein. Wird dazu ein Aufsatz montiert, z.B. in Pfeilform, wird der Nutzer, rechtlich gesehen, auf einmal zum Hersteller des Laserpointers und damit haftbar. Bei Verwendung ohne Strahlaufweitung muss der Nutzer Sachkenntnis haben und dafür sorgen, dass niemand verletzt werden kann. Das ist nicht trivial, da ein Laserpointer der Klasse 3R Augen- und Hautschäden verursachen und allenfalls sogar einen Brand verursachen kann.

Unproblematisch sind Laserpointer der Klassen 1 (bis 0.34 mW) und 2 (max. 1 mW). Zwar sind sie weniger hell und hinten im Hörsaal vielleicht nicht immer sichtbar, dafür sind sie sicher: Sie verursachen weder Augen- noch Hautschäden, wenn sie versehentlich auf eine Person gerichtet werden. An Privatpersonen dürfen gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) denn auch nur Laserpointer der Klassen 1 und 2 abgegeben werden.

Die ETH folgt der Empfehlung des BAG: Es sollen nur Laserpointer der Klassen 1 und 2 verwendet werden. Diese können im [Büromaterial-Shop](#) → bezogen werden. Selbstverständlich können in Spezialveranstaltungen – unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen (Schutzbrille, Laserschutzwand, Sachkenntnis etc.) – weiterhin Laservorführungen stattfinden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an cabs@ethz.ch →.

Herausgeber

ETH Zürich, Stab Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)

Tel. +41 (0)44 632 30 30

[Katherine Timmel](#) →

[Reto Suter](#) →

www.sicherheit.ethz.ch →